

II-4117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
dcs Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DKFM. FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

6. Mai 1988

Z. 11 0502/88-Pr.2/88

1842 IAB

1988 -05- 09

zu 1837 IJ

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Bauer und Genossen vom 10. März 1988, Nr. 1837/J-NR/88, betreffend Konsumentenschutzbestimmungen im Kreditwesengesetz, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Die Kreditwesengesetznovelle 1986 hat im Bereich des Konsumentenschutzes nicht nur Bestimmungen aus dem geltenden Recht übernommen, sondern auch neue Konsumentenschutzbestimmungen geschaffen. Insbesondere die Schaffung des gesetzlichen Begriffes "Verbraucherkredit", der über den Begriff des ehemaligen "Privatkleinkredites" hinausgeht sowie die Verpflichtung der Banken, allfällige Zinsgleitklauseln an objektive Maßstäbe zu binden, haben zu einer Verstärkung sowohl der Markttransparenz als auch des Konsumentenschutzes geführt.

Zu 3. und 4.:

Das Wettbewerbsabkommen wurde am 17. Jänner 1985 gemäß § 21 Abs. 2 Kreditwesengesetz abgeschlossen und am 7. März 1985 vom Bundesminister für Finanzen genehmigt. Seit der Kreditwesengesetznovelle 1986 findet sich die entsprechende Bestimmung im § 21 Abs. 9 Kreditwesengesetz, wobei keine Änderung des Regelungsinhaltes erfolgt ist, sodaß das am 17. Jänner 1985 abgeschlossene Abkommen weiterhin in Geltung steht. Der Inhalt richtet sich nach der Determinierung durch das Kreditwesengesetz. Ein Wettbewerbsabkommen liegt bei.

Anlage

Lacina

Abkommen der Fachverbände der Kreditunternehmungen und der Österreichischen Postsparkasse gemäß § 21 (2) KWG über die Wettbewerbsregeln im österreichischen Kreditapparat vom 17. Jänner 1985 (Wettbewerbsabkommen)

§ 1. Die Vertragsschließenden stellen ausdrücklich fest, daß jeder unlautere Wettbewerb (Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. 531/1923, in der jeweils geltenden Fassung) auch nach diesem Abkommen unzulässig ist.

§ 2. Die Kreditunternehmungen sind verpflichtet, jede Werbung zu unterlassen, die die Sicherheit der eigenen Kreditunternehmung hinsichtlich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern unter vergleichender Gegenüberstellung mit anderen Kreditunternehmungen, auch ohne diese zu nennen oder zu kennzeichnen, in einer Weise hervorhebt, die geeignet ist, den Anschein geringerer Sicherheit anderer Kreditunternehmungen hervorzurufen.

§ 3. (1) Mit der geschäftlichen Werbung von Kreditunternehmungen darf keine wie immer geartete Herabsetzung anderer Kreditunternehmungen verbunden sein. Unzulässig ist ferner die Werbung mit dem Bankgeheimnis, mit unentgeltlichen Leistungen und mit Kassenstunden, sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Verteilung bzw. Versendung von Werbematerial für die Kunden, indem die Kreditunternehmungen dieses Werbematerial z.B. ihren eigenen Postsendungen beischließen.

(2) Eine geschäftliche Werbung mit Konditionen in der Öffentlichkeit (z.B. Inserate, Plakate, Rundfunk, Fernseh- und Kinowerbung, Massensendungen – auch persönlich adressierte – an Nichtkunden) ist ebenfalls unzulässig. Daher sind insbesondere auch direkte oder indirekte Hinweise auf Preise, angebliche oder tatsächliche Preisvorteile oder auf preisähnliche Produktmerkmale in der Bewerbung aller Bankprodukte und aller bankmäßigen Dienstleistungen im Sinne des KWG verboten.

(3) Zulässig sind jedoch Informationen über Konditionen im Kreditinstitutsbereich (z.B. Schaufenster, Schalterraum).

(4) Soweit verbindliche Abkommen über Zinsen geschlossen werden, darf mit diesen Zinssätzen geworben werden. Die Bekanntgabe behördlich genehmigter Konditionen nach dem Wertpapieremissionsgesetz ist stets zulässig.

§ 4. Es ist nicht statthaft, daß eine Kreditunternehmung aus Anlaß eines ihr erteilten Überweisungsauftrages zugunsten eines bei einer anderen Kreditunternehmung geführten Kontos für den Begünstigten ohne dessen vorherigen Antrag ein Konto eröffnet und den zu überweisenden Betrag diesem Konto gutschreibt.

§ 5. (1) Die Verteilung von 'Geschenksparbüchern' (auch in Form von Geschenkspargutscheinen), die auf einen Betrag von höchstens S 50,- lauten dürfen, der als Gutschrift behandelt wird, wenn eine weitere Spartätigkeit auf dem Sparkonto stattfindet, darf nur anlässlich von Ereignissen erfolgen, die in der Person des Beschenkten bzw. Sparenden liegen, u.zw. Geburt, Schuleintritt, Firmung, Schulaustritt und Heirat.

(2) Mit Geld- oder Sachprämien dotierte Preisausschreiben mit Zufallscharakter, Verlosungen u.dgl. sind nur einmal jährlich zulässig und nur dann, wenn der Gesamtwert aller in Aussicht gestellten Preise nachweisbar den Betrag von S 30.000,- nicht übersteigt. Diese Beschränkung gilt auch für Preisausschreiben, Verlosungen u.dgl., die von dritten Stellen durchgeführt werden, wenn Kreditunternehmungen in irgendeiner Form eingeschaltet sind bzw. in Erscheinung treten, z.B. als Annahmestellen für die Teilnahmescheine.

§ 6. Es besteht Übereinstimmung, daß auch die Vertragsschließenden selbst bei ihrer Werbung sich an die Grundsätze dieses Abkommens halten müssen.

§ 7. (1) Verstöße gegen dieses Abkommen sind unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und der Leistungsfähigkeit der betreffenden Kreditunternehmung mit Konventionalstrafe bis zu S 300.000,- zu ahnden.

(2) Jede Kreditunternehmung ist berechtigt, ihr bekanntgewordene Verstöße gegen dieses Abkommen, über ihren Verband, die Österreichische Postsparkasse unmittelbar, an den Wettbewerbsausschuß (Abs. 3) heranzutragen. Vor Befassung des Wettbewerbsausschusses ist die Anrufung des Schiedsgerichtes oder eines ordentlichen Gerichtes unzulässig.

(3) Bei der Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (kurz: Sektion) wird ein Wettbewerbsausschuß eingerichtet. Er besteht aus je einem Vertreter der Fachverbände der Kreditunternehmungen und der Österreichischen Postsparkasse sowie dem Syndikus der Sektion (dessen Stellvertreter) als Vorsitzendem.

(4) Der Wettbewerbsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Der Wettbewerbsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmenübereinstimmung gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Wettbewerbsausschuß hat den Sachverhalt zu klären und der eines Verstoßes beschuldigten Kreditunternehmung die Zahlung einer Konventionalstrafe aufzutragen oder anderenfalls festzustellen, daß das Abkommen nicht verletzt wurde. Wird die aufgetragene Konventionalstrafe nicht binnen 14 Tagen gezahlt, so ist das Schiedsverfahren einzuleiten oder ein ordentliches Gericht zu befassen.

(6) Die Konventionalstrafe ist an einen bei der Sektion zu errichtenden Fonds abzuführen.

(7) Vorfälle, die bei Eingang der im Abs. 2 erwähnten Mitteilung länger als 6 Monate zurückliegen, sind vom Wettbewerbsausschuß nicht zu behandeln.

(8) Für das Schiedsverfahren gilt der zwischen den Fachverbänden der Österreichischen Kreditunternehmungen und der Österreichischen Postsparkasse abgeschlossene Schiedsvertrag vom 17. Jänner 1985.

§ 8. (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Es tritt mit Bewilligung des Bundesministers für Finanzen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Wettbewerbsabkommen vom 22.12.1936 samt allen dazu ergangenen Entscheidungen, Sprüchen und dgl. außer Kraft.

(3) Jedem Vertragspartner steht das Recht zu, dieses Abkommen jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Diese Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden des Wettbewerbsausschusses zu richten, welcher die Kündigung allen Vertragspartnern zur Kenntnis zu bringen hat.